

Abwendungsvereinbarung

zwischen Stadtwerke Leinefelde-Worbis GmbH (im Folgenden „SWL“ genannt),
Heiligenstädter Straße 60, 37327 Leinefelde-Worbis und

Herr Frau

Vorname

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

im Folgenden „Kunde“ genannt.

Zwischen der SWL und dem Kunden wird zur Abwendung der dem Kunden bereits angedrohten Unterbrechung der Versorgung mit Strom eine Abwendungsvereinbarung gemäß § 19 Abs. 5 StromGKV bzw. § 118b Abs. 7 EnWG geschlossen, die eine zinsfreie Ratenzahlungsvereinbarung über die bestehenden Zahlungsrückstände und eine Vereinbarung über die Weiterversorgung beinhaltet. Die Parteien vereinbaren dazu folgendes:

Teil I. – Ratenzahlungsvereinbarung

- Der Kunde erkennt an, der SWL mit Stand »Datum« einen Gesamtbetrag von »Forderung« Euro zu schulden. Die Gesamtforderung ist zur Zahlung fällig und in ihr sind folgende offenen Forderungen enthalten:

Forderung	fällig seit	offener Betrag in Euro
»Forderung01«	»Datum01«	»Betrag01«
»Forderung02«	»Datum02«	»Betrag02«
»Forderung03«	»Datum03«	»Betrag03«
»Forderung04«	»Datum04«	»Betrag04«
Gesamtforderung		»Forderung«

Dieses Schuldanerkenntnis des Kunden besteht selbstständig neben den ursprünglichen Forderungen und begründet eine eigenständige Verbindlichkeit des Kunden. Soweit sich Einwendungen und Einreden des Kunden gegen die vorgenannten Forderungen nicht aus dieser Abwendungsvereinbarung selbst ergeben bzw. vom Kunden, sofern er Haushaltskunde ist, nicht innerhalb eines Monats nach Abschluss dieser in Textform erhoben werden, sind diese ausgeschlossen und können gegen die Ansprüche der SWL nicht geltend gemacht werden.

- Der Kunde verpflichtet sich, die in vorstehender Ziff. 1 anerkannte Forderung in »Ratenzahl« monatlichen Raten (max. 18 Raten/max. 24 Raten bei Forderungen über 300,00 EUR) wie folgt zu zahlen:

Rate	fällig am	Ratenbetrag in Euro	Rate	fällig am	Ratenbetrag in Euro
Rate 1	»Fällig01«	»Rate01«	Rate 2	»Fällig02«	»Rate02«
Rate 3	»Fällig03«	»Rate03«	Rate 4	»Fällig04«	»Rate04«
Rate 5	»Fällig05«	»Rate05«	Rate 6	»Fällig06«	»Rate06«
Rate 7	»Fällig07«	»Rate07«	Rate 8	»Fällig08«	»Rate08«
Rate 9	»Fällig09«	»Rate09«	Rate 10	»Fällig10«	»Rate10«
Rate 11	»Fällig11«	»Rate11«	Rate 12	»Fällig12«	»Rate12«
Rate 13	»Fällig13«	»Rate13«	Rate 14	»Fällig14«	»Rate14«
Rate 15	»Fällig15«	»Rate15«	Rate 16	»Fällig16«	»Rate16«
Rate 17	»Fällig17«	»Rate17«	Rate 18	»Fällig18«	»Rate18«
Summe der Raten					»Ratensumme«

Der Kunde wird die Raten eigenständig zu den vereinbarten Zeitpunkten überweisen.

**Stadtwerke
Leinefelde-Worbis GmbH**

Heiligenstädter Straße 60
37327 Leinefelde-Worbis
www.stadtwerke-
leinefelde.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Christian Zwingmann

Geschäftsführung:
Evelyn Rudolph
Thomas Gerstner

Sitz: Leinefelde-Worbis
Heiligenstädter Straße 60
37327 Leinefelde-Worbis
Registergericht Jena
HRB 402701
St.-Nr. 157/120/03046
USt-IdNr. DE161806909

Deutsche Bank AG Erfurt
IBAN DE08 8207
0000 0132 1074 00
BIC DEUTDE8EXXX

Bei Fragen:

Stadtwerke
Leinefelde-Worbis GmbH
Kundenservice
Heiligenstädter Straße 60
37327 Leinefelde-Worbis

**Telefon 03605 509096
Fax 03605 509097**

info@stadtwerke-
leinefelde.de

- Die Verrechnung der gezahlten Raten auf die unter Ziff.1 anerkannten Forderungen erfolgt gemäß §§ 366, 367 BGB. Beinhalten die unter Ziff.1 anerkannten Forderungen fällige Abschläge, erfolgt die Verrechnung der gezahlten Raten abweichend zunächst auf diese Abschläge und bei mehreren Abschlägen immer auf die jeweils ältesten Abschläge.

Bestehende oder zukünftige Guthaben aus Vertragsverhältnissen des Kunden mit der SWL wird die SWL mit den unter Ziff.1 anerkannten Forderungen, welche der SWL gegenüber dem Kunden im Zeitpunkt der Fälligkeit des Guthabens noch zustehen, verrechnen. Die Verrechnung erfolgt gemäß vorstehender Regelung (Ziff.3 Abs.1).

Die SWL behält sich vor, die Raten gemäß Ziff. 2 anzupassen, wenn sich durch zwischenzeitliche Rechnungslegungen die Forderung gemäß Ziff. 1 verändert. Sie wird den Kunde in einem gesonderten Schreiben über die veränderte Forderung und den daraus resultierenden angepassten Ratenplan informieren.

- Ist der Kunde ein Haushaltskunde, kann er in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, von der SWL eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Ziff. 2 in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Liefervertrag erfüllt. Darüber hat der Kunde die SWL vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren. Im Falle eines Verlangens auf Aussetzung verlängert sich der nach den Ziff. 2 bemessene Ratenzahlungszeitraum entsprechend.
- Kommt der Kunde mit der Zahlung einer oder mehrerer unter Ziff.2. vereinbarter Raten ganz oder teilweise mehr als 7 Tage in Zahlungsrückstand, ist der gesamte dann noch nach Ziff.1 ggf. i.V.m. Ziff.3 Abs.2 offenstehende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. In diesem Fall ist die SWL berechtigt, ihre Energielieferung an der aktuellen Verbrauchsstelle des Kunden nach weiterer Vorankündigung (§19 Abs.4 StromGKV bzw. §118b Abs. 6 EnWG) durch Unterbrechung der Versorgung einzustellen.

Teil II. – Vereinbarung über Weiterversorgung nach Maßgabe der vereinbarten Vertragsbedingungen

- Neben den in Teil I. vereinbarten Raten ist der Kunde verpflichtet, die monatlich fällig werdenden Abschläge bzw. Vorauszahlungen, die für die Zeit der Belieferung nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung berechnet wurden/werden, vollständig und termingerecht zu begleichen.
- Kommt der Kunde mit der Zahlung einer oder mehrerer Abschläge/Vorauszahlungsbeträge und/oder der Zahlung einer nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung fällig werdenden neuen Verbrauchsabrechnung ganz oder teilweise mehr als 7 Tage in Zahlungsrückstand, ist die SWL berechtigt, ihre Energielieferung an der aktuellen Verbrauchsstelle des Kunden nach weiterer Vorankündigung (§19 Abs.4 StromGKV bzw. §118b Abs. 6 EnWG) durch Unterbrechung der Versorgung einzustellen. In diesem Fall ist auch die in Teil I. vereinbarte Ratenzahlungsvereinbarung hinfällig und der gesamte dann noch nach Ziff.1 ggf. i.V.m. Ziff.3 Abs. 2 und 3 offenstehende Restbetrag ist sofort zur Zahlung fällig.
- In den Fällen von Ziff.5 und 7 besteht wegen der zugrundeliegenden Forderungen kein Anspruch des Kunden auf erneuten Abschluss einer Abwendungsvereinbarung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadtwerke Leinefelde-Worbis GmbH

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist seitens SWL ohne Unterschrift gültig.



Unterschrift des Kunden

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Leinefelde-Worbis GmbH, Heiligenstädter Straße 60, 37327 Leinefelde-Worbis, Telefon 03605 509096, Fax 03605 509097, info@stadtwerke-leinefelde.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der der Abwendungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er noch nicht von Ihnen beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig.